

vertreibenden Buchhandel bringen beide Ideen kaum eine Erleichterung, da sie das Sortimentlager nicht notwendigerweise berühren. So ging das Sortiment denn auch seine eigenen Wege und suchte in der Form des Verkaufs als modernes Antiquariat und durch Veranstaltung von Ausverkäufen Bewegung in das eingefrorene Lager zu bringen. Soweit es sich bei diesen Verkäufen nachweisbar um veraltete und in der Beschaffenheit minderwertige Bestände handelte, war dagegen nichts einzuwenden, wenn auch nicht zu übersehen war, daß Ausverkäufe im üblichen Sinn in mehr als einer Beziehung dem Buchhandel wesensfremd sind. Wo aber durch Maßnahmen der örtlichen Verbände für ordnungsgemäße Durchführung Sorge getragen wurde, konnte man sich als mit einer außerordentlichen Maßnahme für außerordentliche Zeiten damit abfinden. Nur in den Fällen, in denen Einzelunternehmen in unzulässiger Weise auf eigene Faust Ausverkäufe in Schleudereiabsicht veranstalteten, mußte eingegriffen werden. Im übrigen geht unsere Auffassung, wie wir sie auch in der Bekanntmachung vom 9. März 1926 zum Ausdruck gebracht haben, dahin, daß im allgemeinen der § 14, Ziffer 1 d der buchhändlerischen Verkaufsordnung durchaus genügt, um veraltete Werke unter Ladenpreis abzusetzen.

Jedenfalls hielten sich die erwähnten Maßnahmen durchaus im Rahmen der buchhändlerischen Ordnungen, wobei wir allerdings zur Behebung der Absatznot zu einer liberalen Handhabung geneigt waren. Aus diesem Grunde aber von Bestrebungen des Börsenvereins zu reden, das Ladenpreisprinzip zu lockern oder gar aufzuheben, wie das in letzter Zeit mehrfach vorgekommen ist, muß als durchaus unzutreffend bezeichnet werden. Wir haben im Gegenteil immer wieder darauf hingewiesen, daß uns nichts notwendiger erscheint, als den Ladenpreis, das Fundament des deutschen Buchhandels, zu erhalten. Es wurde deshalb auch in den Fällen, in denen uns notorische Schleuderei zur Anzeige gebracht wurde, mit aller Schärfe eingegriffen; wir brauchen nur auf die verschiedenen Fälle von Ausschließungen hinzuweisen. Auch fernerhin werden wir ohne Ansehen der Firma oder Person vorgehen, wo das Verhalten als vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen den Geist der buchhändlerischen Ordnungen angesehen werden muß.

Die Anwendung unserer Machtmittel ist durch die Kartellverordnung erschwert. Wir konnten aber als grundlegenden Erfolg buchen, daß das Kartellgericht in seiner Entscheidung vom 9. Mai 1925, die im Börsenblatt veröffentlicht worden ist, die Berechtigung des Ladenpreisprinzips im Buchhandel ausdrücklich anerkannt hat, sodas auch für die Zukunft die Gewißheit besteht, in Fällen notorischer Schleuderei die Sperrgenehmigung durch das Kartellgericht zu erlangen.

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß vielfach aus dem Ausland, besonders aber aus dem Gebiete der ausländischen Organvereine des Börsenvereins der Wunsch um Schutz des Ladenpreises geäußert wurde. Wenn auch das Satzungsrecht auf Auslandsgebiet nicht ausgedehnt werden kann, so ließen wir es uns doch angelegen sein, von Fall zu Fall Entscheidungen zu treffen und in besonders schwerwiegenden Fällen Abhilfe zu schaffen. Um immer wieder auftretenden Mißverständnissen zu begegnen, sei auch hier nochmals hervorgehoben, daß das Gebiet der ausländischen Organvereine des Börsenvereins Vereinsgebiet ist und die Ordnungen des Vereins auf Verkäufe in und nach diesem Gebiet in vollem Umfange Anwendung finden.

Der Buch- und Vereinsbuchhandel.

Je mehr sich die Absatzverhältnisse verschlechtern, desto stärker empfindet das Sortiment auf verschmälertem Absatzbasis die zunehmende Konkurrenz der vielen kleinen Absatzkanäle außerhalb des regulären Buchhandels und der Konsumentenzusammenschlüsse zum Zwecke verbilligter gemeinschaftlicher Bücherbezüge. Für den Verlag wiederum ist es nicht leicht, auf solche Absatzmöglichkeiten zu verzichten. Man kann es ihm schlechterdings nicht verbieten, wenn er den Absatz von Spezialwerken durch Verkauf in Spezialgeschäften zu steigern sucht. Eine Überspannung muß jedoch vermieden werden; es sollten durch den Verlag nicht Büchervertriebsstellen großgezüchtet werden, die mit dem Buchhandel

so gut wie nichts gemeinsam haben. Ob Bestrebungen, wie sie im Verband der Musikalienhändler bestehen, die darauf gerichtet sind, alle nicht regulären, dem Verband nicht angeschlossenen Musikalienhändler nur mit vermindertem Rabatt zu beliefern, für den Buchhandel durchführbar sind, muß nach den bisher vorliegenden Erfahrungen bezweifelt werden, wenngleich es im Interesse der Gesunderhaltung eines leistungsfähigen Sortiments dringend erwünscht wäre, daß nur die im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommenen Firmen als vollberechtigt anerkannt werden.

Wenn sich der Vorstand auf Grund der Beratungen des Wirtschaftsausschusses in seiner Stellungnahme gegenüber den Vereinsbuchhandlungen zu einer liberalen Handhabung der Aufnahmebestimmungen entschlossen hat, muß daran die Erwartung und Bedingung geknüpft werden, daß der Verlag dieser Stellungnahme Rechnung trägt, seinerseits die nicht anerkannten Vereinsbuchhandlungen als Publikum behandelt und ihnen nur zum vollen Ladenpreis liefert; andernfalls würde die vom Vorstand verfolgte Politik, die ihre Grundlage ja in der buchhändlerischen Verkaufsordnung findet, illusorisch gemacht, und ihre Nichtbefolgung würde sich früher oder später gegen den Verlag selbst wenden, da erfahrungsgemäß die Entwicklung der Vereinsbuchhandlungen vom reinen Vertriebs- zum Verlagsgeschäft naheliegt.

Wettbewerb öffentlicher Unternehmungen.

Ist schon das Überhandnehmen privater Unternehmungen eine Gefahrenquelle für den Bestand der alten berufsmäßigen Firmen, so muß mit aller Entschiedenheit gegen die vom Staate selbst durch Errichtung eigener Produktions- und Vertriebsstellen entfesselte Konkurrenz Stellung genommen werden. Es ist nicht der Buchhandel allein, der durch solche Maßnahmen, für die man das Schlagwort von der »alten Sozialisierung« geprägt hat, betroffen wird; allerdings scheint er in dieser Beziehung eine besondere Anziehungskraft zu besitzen.

Die staatlichen Bestrebungen werden durch die Überschusswirtschaft, die den öffentlichen Verwaltungen im letzten Jahre möglich war, erleichtert. Man kann so auf bequeme Weise die aufgesammelten Kapitalien investieren und nutzbringend arbeiten lassen. Die Voraussetzungen für den Wettbewerb mit der Privatwirtschaft sind höchst ungleich, da insbesondere die steuerliche Erfassung der öffentlichen wie der gemeinnützigen Betriebe völlig unzulänglich ist. Es muß aber vor allen Dingen gegen jede privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand grundsätzlich Einspruch erhoben werden, wenn sie nicht auf Aufgaben beschränkt bleibt, welche von der Privatwirtschaft überhaupt nicht oder zum mindesten nicht allein gelöst werden können. Deshalb werden die den unsrigen gleich gerichteten Bestrebungen der Berliner Spitzenverbände, die sich gegen den übertriebenen Wettbewerb öffentlicher Einrichtungen richten, von uns nachdrücklich unterstützt. Hierher gehören die Verhandlungen des Börsenvereins mit der Reichsdruckerei und mit der Reichskartenstelle. Besonders nahmen wir Stellung gegen das dem Reichsministerium des Innern angegliederte Gesetzsammelungsamt, das die Herstellung und den Vertrieb der amtlichen Gesetz- und Verordnungsblätter an sich zieht. Ebenso mußten wir uns gegen die zunehmende Verlagstätigkeit der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittel-G. m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn und gegen die Reichspostreklame wenden.

Als sehr schädlich für das Sortiment erwies sich die Zunahme von Sammelbestellungen durch Behörden, gegen die wir uns nach Kräften wandten.

Buchvertrieb von Beamten und Berufsorganisationen.

Die Erschütterung des Beamtenrechts in der Nachkriegszeit hat dazu geführt, daß die gewerbliche Betätigung von Beamten im Nebenberuf ein nie gekanntes Ausmaß erreicht hat. Hinzu kommt die Schar derer, die infolge des Beamtenabbaues eine neue Existenz suchen mußten und sie vornehmlich im Reise- und Versandbuchhandel zu finden glaubten. Der Schulbuchhandel hat unter diesen Verhältnissen besonders zu leiden. Schulleiter und Lehrer verkehren unmittelbar mit den Schulbuchverlegern und